

AUCH BEI § 2 ABS. 6 NR. 2 VOB/B SIND DIE TATSÄCHLICH ERFORDERLICHEN KOSTEN MAßGEBLICH.



OLG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.01.2020 – 11 U 153/18

Mit seinem Urteil vom 08.08.2019 leitete der BGH eine Zeitenwende ein und beendete die vorkalkulatorische Preisfortschreibung bei VOB-Verträgen. Die Auswirkung dieser Entscheidung setzt sich nun erwartungsgemäß in der Rechtsprechung des OLG Berlin-Brandenburg in Bezug auf § 2 Abs. 6 VOB/B fort.

Sachverhalt

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer schlossen einen Werkvertrag für Rodungsarbeiten. Mit der erstinstanzlichen Klage vor dem LG Neuruppin - Az. 31 O 40/16 - verfolgte der Auftragnehmer als Kläger Ansprüche auf Nachtragsvergütung für die Ausführung zusätzlich gerodeter Flächen. Der Beklagte AG hat einen Teil der Nachtragsvergütung bezahlt. Der AN wollte jedoch eine höhere Vergütung, weil wegen der Mehrmengen angeblich ein geringerer Preis aus dem Weiterverkauf des Holzes erzielt wurde. Das Landgericht entschied, dass Grundlage für die Rückvergütung für gerodetes Holz der höhere Preis der Urkalkulation sei. Gegen dieses Urteil wandte sich der Kläger mit der Berufung zum OLG Berlin-Brandenburg.

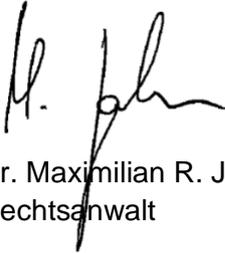
Ohne Erfolg! Aufgrund des gleichen Wortlauts mit § 2 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B vertritt das OLG die Auffassung, die neue Rechtsprechung des BGH auch auf § 2 Abs. 5 VOB/B anzuwenden. Aber auch **§ 2 Abs. 6 Nr. 2 VOB/B** bilde hiervon trotz der Bezugnahme auf die „Grundlagen der Preisermittlung“ **keine Ausnahme**. Bei einer Änderung auf der Leistungsseite wie bei zusätzlichen Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 6 VOB/B hat auch eine Anpassung des Vertrages auf der Vergütungsseite zu erfolgen, damit keine der Parteien durch die unvorhergesehene Veränderung eine Besser- oder Schlechterstellung erfahre. **Ohne Vereinbarung** für die Bemessung des neuen Einheitspreises seien daher die **tatsächlich erforderlichen Kosten maßgeblich**. Zwar trifft dies dann auch auf die Veränderung der Verwertungskosten zu, jedoch hatte der AN dazu nicht substantiiert vorgetragen. Das OLG folgte daher zu den Verwertungskosten den Preisen aus der Urkalkulation.

Praxistipps

Die tatsächlich erforderlichen Kosten sind der neue Berechnungsmaßstab für Nachtragskosten, auch bei § 2 Abs. 6 VOB/B. Die Ermittlung der Nachtragskosten durch Fortschreibung der Urkalkulation wird nur noch zur Berechnung herangezogen, soweit es eine Vereinbarung hierzu gibt. Fehlt es an einer Vereinbarung, sind bei der Ermittlung der tatsächlich erforderlichen Kosten

auch ggf. gegenüber der Kalkulation reduzierte Verwertungskosten heranzuziehen. Fazit: Das Ende der kalkulatorischen Preisfortschreibung ist nach dem Urteil des BGH vom 08.08.2019 (Az. VII ZR 34/18) wohl nicht mehr aufzuhalten.

Haben Sie noch Fragen? Dann sprechen Sie uns an!



Dr. Maximilian R. Jahn
Rechtsanwalt



Dr.-Ing. Steffen Hettler
Rechtsanwalt